

PVS Inside

Newsletter
01 | 16



Liebe Leserinnen
und Leser

Vor Ihnen liegt die druckfrische erste Ausgabe unseres Newsletters „PVS Inside“, der Sie kompakt und zeitnah zu aktuellen Themen informiert.

Sie wissen aus der täglichen Praxis, dass wir als Ihre privatärztliche Verrechnungsstelle jederzeit mit persönlichen Ansprechpartnern sowie hoher Abrechnungs- und GOÄ-Kompetenz vor Ort „Gesicht zeigen“. Das wollen wir ab sofort auch durch eine Kampagne mit dem gleichen Motto unterstreichen, für die sich neun PVSen aus dem gesamten Bundesgebiet zusammen getan haben. Die PVS Bremen, Freiburg/Südbaden, Limburg-Lahn, Mosel-Saar, Niedersachsen, Sachsen, Schleswig-Holstein • Hamburg, Südwest und Westfalen-Süd bieten Ihnen als starke Gemeinschaft im Schulterschluss zusätzlichen Service, zu dem auch dieser quartalsweise erscheinende Newsletter zählt. Ganz im Sinne der PVS-Wertegemeinschaft: seriös, kompetent und persönlich. Lassen Sie uns auch gerne wissen, was Sie besonders interessiert, wir nehmen uns des Themas an.

Ihr
Florian Frömel
Projektleitung PVS Inside 01-16



BGH nimmt Bewertungsportale in die Pflicht

Mit seiner jüngsten Entscheidung zum Bewertungsportal Jameda stärkt der Bundesgerichtshof die Rechte der Ärzte hinsichtlich anonymer Bewertungen im Internet. Das am 1. März 2016 verkündete Urteil zugunsten eines Zahnarztes, der auf Unterlassung einer Bewertungsveröffentlichung und auf Auskunft über Jameda vorliegende Behandlungsunterlagen geklagt hatte, wird nach Einschätzung von Juristen grundsätzliche Auswirkungen auf die Rechtsprechung für alle Ärzte haben. Der Zahnarzt hatte eine Bewertung mit der Schulnote »6« in den Rubriken Behandlung, Aufklärung und Vertrauensverhältnis bei Jameda beanstandet und in Frage gestellt, dass eine Konsultation überhaupt erfolgt war. Jameda erwiderte, man habe Unterlagen zu der beschriebenen Behandlung vorliegen, verweigerte dem Arzt aber jegliche Auskunft dazu. Der BGH befand dieses Vorgehen als unzureichend. Nach seinem Urteil muss das Portal vom Bewertenden eine genaue Schilderung der Behandlung und Belege für deren Stattfinden einfordern. Das könnten beispielsweise Bonushefte, Rezepte, Arztrechnungen oder elektronische Patientenquittungen sein. Darüber hinaus seien diese Informationen unter bestimmten Auflagen auch an den Arzt weiterzuleiten, der ohne Zuordnung zu Patient und Behandlung keine Chance habe, sich wirksam zu verteidigen. Ein Urteilspruch, von dem Ärzte aller Fachrichtungen genau wie User der Bewertungsportale profitieren: erstere erhalten eine wirksame Handhabe gegen ungerechtfertigte Bewertungen, letztere können auf verlässlichere Patientenaussagen vertrauen. Die Zahl fingierter Bewertungen wird durch die Nachweispflicht sinken – und diese liegt nun bei den Portalen.





GOÄ-Entwurf abgelehnt

Einstimmig hat das Präsidium der Bundesärztekammer am 17. März den ersten Entwurf einer neuen Gebührenordnung für Ärzte abgelehnt. Rudolf Henke, Präsident der Ärztekammer Nordrhein und des Marburger Bundes begründete dies mit weiterem Diskussionsbedarf insbesondere in punkto Leistungsverzeichnis. Alle beteiligten Präsidiumsmitglieder hätten nach Einsicht Nachbesserungsbedarf bei der Vergütung konstatiert. Ursprünglich wollte man den Entwurf noch vor Ostern dem Bundesministerium für Gesundheit vorlegen, so dass ein Inkrafttreten der neuen GOÄ zum 1. Oktober 2016 realistisch gewesen wäre. Nach Scheitern des Entwurfs in letzter Minute bleibt nun abzuwarten, ob Leistungserbringer und Kostenträger in neuen Verhandlungen über eine zukunftsorientierte Gebührenordnung einen Konsens erzielen können. Nach Meinung des Präsidenten der Bundesärztekammer, Prof. Dr. Montgomery, stehen jetzt normale „Tarifverhandlungen“ an, die nach seiner Einschätzung aber wohl nicht mehr in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden können. Die PVS wird die GOÄ-Verhandlungen auch zukünftig eng begleiten.



Kostenloser Info-Flyer Druckfrisches Service-Plus für Ärzte und Patienten

Sie kennen Strukturen, Leistungen und Zusatznutzen Ihrer PVS bestens und häufig bereits aus langer vertrauensvoller Zusammenarbeit. Ihre Patienten aber nehmen uns in erster Linie als Adressaten ihrer Einverständniserklärung zur Datenweitergabe wahr und fühlen sich unter Umständen nicht ausreichend informiert. Dem möchten wir mit einem Info-Flyer vorbeugen, der klar und kompakt Kompetenzen und Service der PVS darstellt und erklärt, wie sich diese auch vom Patienten aktiv nutzen lassen.

Von Datenschutz bis Kostenträger

Wir informieren darüber, dass Datenschutz höchste Priorität bei uns hat und die Patientenberatung bei Unstimmig-

keiten mit dem Kostenträger – wie alle Gespräche mit unseren sachkundigen Mitarbeitern – einer besonders

strengen Schweigepflicht, unterliegt. Darüber hinaus machen wir uns als Ansprechpartner in privatärztlichen Abrechnungsfragen bekannt und statten

Ihre Patienten mit unseren Kontaktdaten aus. Der Patient erhält auf diesem Wege zusätzliche Sicherheit durch Transparenz und Sie als behandelnder Arzt werden von Erläuterungen innerhalb der Behandlungszeit entbunden. Den neuen Service-Flyer erhalten Sie kostenfrei bei Ihrer PVS.

Patienteninformation – damit die Behandlungszeit medizinischen Fragen vorbehalten bleibt



Fachberufekonferenz Gesundheitswesen Gegen die Normung, für hohe Qualitätsstandards

Bei ihrer Jahrestagung Anfang März hat sich die Konferenz der Fachberufe im Gesundheitswesen einstimmig gegen eine Normung von Dienstleistungen im Gesundheitswesen ausgesprochen. Die einhellige Einschätzung ihrer über 40 Mitgliedsverbände resümierte deren Vorsitzender und Vizepräsident der Bundesärztekammer, Dr. Max Kaplan, im Rahmen der Tagung in Berlin: „Eine weitere Regulierung der Patientenversorgung durch europäische Normen ist völlig überflüssig und unterläuft die deutschen Qualitätsstandards für Gesundheitsdienstleistungen. Sie wird der individuellen Beziehung zum Patienten nicht gerecht.“

Das Recht auf individuelle Behandlung

Dieses Votum unterstreicht die bereits im April 2014 von der Bundesärztekammer in einem Dossier zu den Nor-

mungsbestrebnungen abgegebene Bewertung, dass das Recht jedes Patienten auf eine individuelle Behandlung bei deren Definition durch europäische Normungsgremien gefährdet sei. Zumal es sich dabei um Institutionen handele, die „weder über medizinische oder berufsethische Kompetenzen, noch über ein öffentliches Mandat“ verfügen würden. Der einstimmige Beschluss der interprofessionell arbeitenden Fachberufekonferenz kann als weiterer großer Schritt gegen die Normung und für die Bewahrung hoher Qualitätsstandards gewertet werden.



Fitness-Armbänder: Am Puls der Zeit?

Sie heißen „Fitnesstracker“ oder „Wearables“ und bringen dem Handel enorme Umsatzzuwächse: Armbänder, die auf Schritt und Tritt Gesundheitsdaten ihres Trägers erfassen und diese via App oder Plattform zu einem Gesamtbild seiner körperlichen Verfassung addieren. Doch während Krankenkassen diese Entwicklung als neues Geschäftsmodell schätzen und fördern, gibt es aus ärztlicher Sicht guten Grund für eine gesunde Portion Skepsis. Zwar spricht nichts gegen die Motivation zu mehr Bewegung, ob die ermittelten Messwerte der Armbänder aber ein verlässlicher Indikator für die Gesundheit ihrer Träger sind, ist zweifelhaft. Oder würden Sie einer Zusammenstellung aus Kalorienverbrauch, Pulswerten und Schlafzeiten als Indikator für den Gesundheitszustand eines Patienten Gewicht beimessen? Ermittelt von Geräten, die in der Mehrzahl deutliche Toleranzen bei den Messungen

*Alles, was zählt –
Puls, Blutdruck,
Kalorien*



aufweisen? Viele Kollegen verneinen das. Neben dem Grundsatz, Menschen und nicht Daten zu behandeln, gilt es ihrer Meinung nach auch, das medizinische Solidarsystem gegen die Kopplung von Tarifvergünstigungen an vermeintlich vorteilhafte Gesundheitsdaten zu schützen. Viele Krankenkassen fördern die Ermittlung solcher Daten per Fitnessarmband, etwa durch deren Um-

rechnung in einen sogenannten „Health Score“, oder durch finanzielle Zuschüsse bei der Anschaffung von Apple Watch & Co. Inwieweit sich Versicherte durch die Herausgabe sensibler Daten zum „gläsernen Patienten“ machen, liegt dabei in ihrer Hand. In welcher Form diese Informationen gespeichert und weiterverwertet werden dürfen, wird der Gesetzgeber entscheiden müssen.

PVS aus der Region

„Jungclaus, Zentrale, was kann ich für Sie tun?“ – Diese Begrüßung haben auch Sie sicher schon einmal gehört, wenn Sie bei uns angerufen haben. Aber nicht nur Anrufer, sondern auch Besucher unserer Hauptgeschäftsstelle müssen sich nun umstellen. Denn in Zukunft begrüßt sie eine andere Stimme und ein anderes Gesicht. Nach insgesamt 43 Jahren in der PVS haben wir Frau Jungclaus schweren Herzens in die wohlverdiente Rente verabschiedet. Gestartet in der Buchhaltung hat Frau Jungclaus schnell ihren Wirkungsbereich und ihre Berufung in unserer Zentrale gefunden. Dort wo alle Fäden zusammenlaufen gab es immer ein offenes Ohr – für Sie als Mitglied, aber auch für uns als Mitarbeiter. Durch ihre langjährige Erfahrung war die freundliche Stimme aus



Frau Bargholz-Plewka

Frau Jungclaus

der Zentrale auch der erste Anlaufpunkt wenn es zu klären gab „Wie war das damals eigentlich?“. Und geholfen wurde einem sowieso – immer freundlich und mit Spaß an der Arbeit.

Auch wenn es nach so langer Zeit ein schwerer Abschied war, freuen wir uns, Ihnen mit Frau Bargholz-Plewka eine ebenso freundliche und langjährige Mitarbeiterin als Nachfolgerin vorstellen zu können. Seit 1985 bereits in der PVS und langjährig in der Leistungserfassung

 **Die PVS**[®]
Schleswig-Holstein · Hamburg
Ärztliche Gemeinschaftseinrichtung

tätig hat Frau Bargholz-Plewka in den vergangenen Jahren immer mal wieder die Vertretung von Frau Jungclaus übernommen. Deshalb sind wir sicher, dass Sie auch zukünftig stets freundlich begrüßt werden und bei Frau Bargholz-Plewka ebenso ein offenes Ohr für Ihr Anliegen finden werden

Seminartermine (www.pvs-se.de/seminare)

11.05.2016 – 15:00 bis 17:30:

GOÄ-Grundlagen-Seminar, Rostock
25.05.2016 – 15:00 bis 17:30:

GOÄ-Fortgeschrittenen-Seminar,
Rostock

01.06.2016 – 15:00 bis 17:30:

Arbeitsrecht kompakt, Bad Segeberg

Cool down im Eishotel Jukkarsjärvi

Der Sommer steht vor der Tür. Wem beim Gedanken an Hitzewellen, volle Strände und lange Praxistage schon jetzt der Schweiß auf die Stirn tritt, für den haben wir einen exklusiven Abkühlungs-Tipp: planen Sie einen Aufenthalt im schwedischen Eishotel Jukkarsjärvi, nördlich des Polarkreises. Dieses öffnet zwar naturbedingt erst Mitte Dezember, doch die Vorfreude auf eine Übernachtung in einem der 56 Eiszimmer erweist sich als ideale Prophylaxe für sommerheiße Tage.

Eiskönigin der Nacht

Was 1989 mit wenigen Skulpturen in einem Iglu begann, hat sich bis heute zu einer kleinen Stadt aus Eis mit Hotel, imposanter Empfangshalle, Eiskirche und legendärer „ICEBAR“ entwickelt, in der die Drinks grundsätzlich „on the rocks“ serviert werden. In Zimmerkategorien vom einfachen „Snowroom“ für Zwei bis zur

kunstvoll dekorierten „Ice Art Suite“ übernachtet man bei -5° bis -8° C in speziellen Thermoschlafsäcken auf Rentierfellen. Wohltemperierte Umkleiden, Bäder und eine Sauna befinden sich in einem anschließenden Gebäude.

Kristallpalast auf Zeit

Tagsüber sorgen verschiedene Aktivitäten dafür, dass man nicht gefriert: von Fahrten mit dem Hunde-, Rentier- oder Motorschlitten bis zur Fertigung einer eigenen Eisskulptur. Dafür gibt es ringsum beeindruckende Vorbilder, wird doch das gesamte 5500 Quadratmeter große Areal ab November von Künstlern aus aller Welt in aufwen-



diger Schnitz-, Schleif- und Polierarbeit aus dem gefrorenen Wasser des Flusses Torne zu einem bewohnbaren Kunstwerk gestaltet. Faszinierende „Once in a lifetime“-Erfahrung, für die ein Mindestalter von 12 Jahren und die Buchung von nur einer Nacht empfohlen werden. Fazit: Cooler geht's nicht!

→ www.visitsweden.com

Übernachten am nördlichen Polarkreis

GOÄ Abrechnungstipp: Multiorgansonografie

Die Limitierung der Gebührenordnungsnummer 420 auf den dreifachen Ansatz führt verschiedentlich zu Rückfragen, wie die Abrechnung von mehr als vier Organen gebührenrechtlich korrekt abbildbar ist? Dieser Abrechnungstipp soll Ihnen einen Weg aufzeigen, wie Sie den mit der weiteren Untersuchung verbundenen Mehraufwand abrechnen können.

Das erste per Ultraschall untersuchte Organ wird in der Regel über die GOÄ Nummer 410, die Organe zwei, drei und vier über den jeweiligen Ansatz der Nummer 420 zur Abrechnung gebracht. Mit diesem Ansatz ist die Möglichkeit über eine Abbildung mit einer eigenständigen Gebührenordnungsnummer aufgebraucht. Die untersuchten Organe sind in der Rechnung anzugeben. Für die monetäre Abbildung des Mehraufwandes im Kontext der Ultraschalluntersuchung weiterer Organe hilft ein Blick in den Paragraphen 5 Abs.2 der GOÄ. In diesem ist definiert, dass unter



der Berücksichtigung der Schwierigkeit, des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie Umständen bei der Ausführung eine Anhebung des Steigerungsfaktors nach billigem Ermessen des Arztes, wie hier bei ärztlichen Leistungen bis zum 3,5-fachen Faktor (unter Beachtung der Ausnahmen des jeweiligen Versicherungstarifs, z.B. KVB I-III), möglich ist. Sie können für den mit der Untersuchung verbundenen zeitlichen bzw. untersuchungsorientierten Mehraufwand (und einer diesbezüglichen Begründung –

z.B. Multiorgansonografie) somit den einzelnen Ansatz, oder aber maximal den Ansatz aller GOÄ Nummer 420, bis zum Faktor 3,5 steigern. Hier empfiehlt sich ein Stufenmodell der Steigerung für jeweils ein weiteres Organ (Organe fünf, sechs und sieben). Eine darüber hinausgehende monetäre Abbildung ist ohne den Abschluss einer Honorarvereinbarung (gemäß Paragraph 2 GOÄ) nicht möglich.

Impressum

Herausgeber:
Die PVS, AG Marketing
Schützenhöhe 11
01099 Dresden
Tel: 03 51 / 8 98 13-60, Fax: -88
E-Mail: info@pvs-sachsen.de
Verantwortlich: Michael Penth

Redaktion + Grafik:
www.go-connecting.de